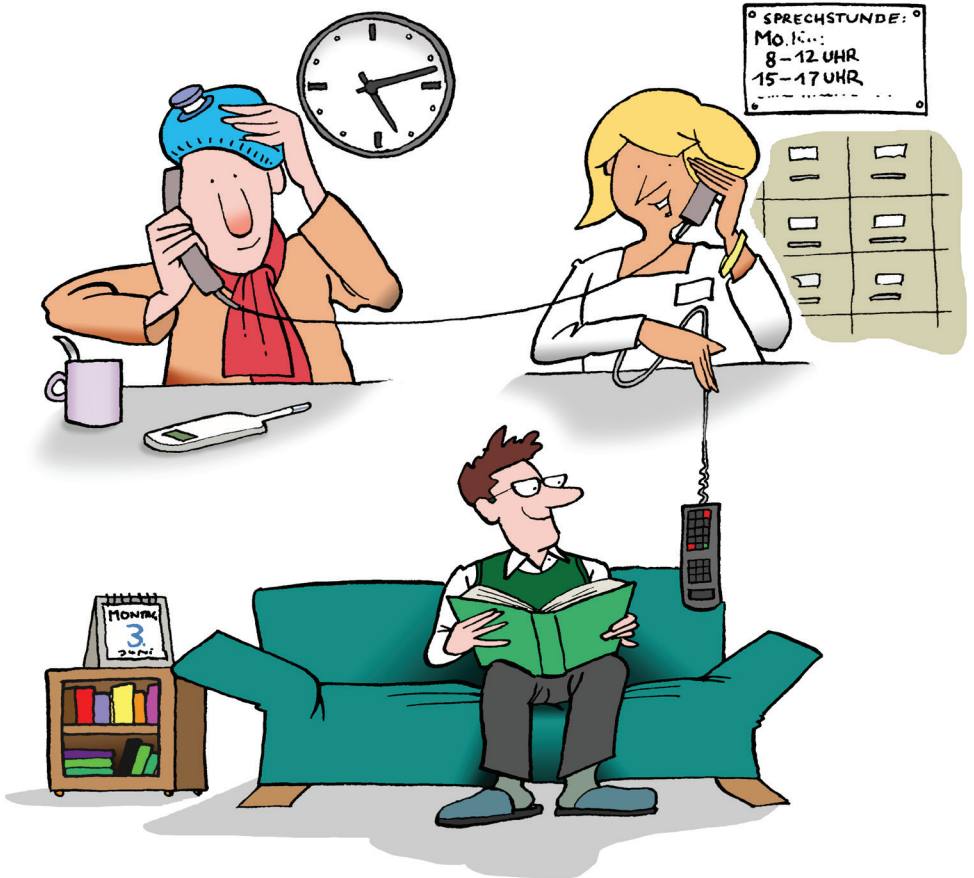




Präsenzpflcht



INHALT

| | | |
|------|---|----|
| I. | Bedeutung und Definition der Präsenzpflcht | 4 |
| II. | Rechtliche Grundlagen der Präsenzpflcht | 4 |
| III. | Inhalt und Ausgestaltung der Präsenzpflcht | 5 |
| | 1. Sprechstunden als Teil der Präsenzpflcht | |
| | 2. Erreichbarkeit außerhalb der Sprechstundenzeiten | |
| | 3. Präsenzzeiten | |
| | 4. Regelung bei einem reduzierten Versorgungsauftrag | |
| | 5. Videosprechstunde | |
| IV. | Ausnahmen von der Präsenzpflcht | 8 |
| | 1. Ärztlicher Bereitschaftsdienst | |
| | 2. Zulässige Vertretung | |
| V. | Präsenzpflcht für Medizinische Versorgungszentren | 10 |
| VI. | Verletzung der Präsenzpflcht | 10 |

I. Bedeutung und Definition der Präsenzpflcht

Präsenzpflcht bedeutet, in zeitlicher Hinsicht umfassend, ausreichend und persönlich für die medizinische Versorgung der Patientinnen und Patienten¹ der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zur Verfügung zu stehen. Vertragsärzte/ Psychotherapeuten¹ und Medizinische Versorgungszentren (MVZ) müssen hierzu grundsätzlich jederzeit für ihre Patienten erreichbar sein.

II. Rechtliche Grundlagen der Präsenzpflcht

Die Präsenzpflcht folgt aus dem Zulassungsstatus des Arztes/Psychotherapeuten bzw. MVZ. Die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung ist ein sog. statusbe gründender Akt, der nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) eine höchstpersönliche Rechtsposition des Vertragsarztes/Psychotherapeuten und auch des MVZ schafft. Mit der Zulassung hat sich der Arzt/Psychotherapeut bzw. das MVZ freiwillig einer Reihe von Einschränkungen bei der Berufsausübung unterworfen, die mit der Einbeziehung in ein öffentlich-rechtliches Versorgungssystem notwendig verbunden sind. Zu diesen Einschränkungen gehört es auch, in zeitlicher Hinsicht umfassend – das heißt auch in den Zeiten außerhalb der Sprechstunden – im Rahmen der Sicherstellung für die vertragsärztliche/psychotherapeutische Versorgung der Patienten zur Verfügung zu stehen.

Da die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung nicht auf gewisse Zeiträume, z. B. Sprechstunden oder Werktage, beschränkt ist, sondern „rund um die Uhr“ zu gewährleisten ist, muss grundsätzlich auch die Erreichbarkeit des Arztes/ Psychotherapeuten bzw. des MVZ „rund um die Uhr“ sichergestellt sein. Nur zu den Zeiten des ärztlichen Bereitschaftsdienstes ist der Arzt bzw. das MVZ von seiner Verpflichtung, für die Patienten erreichbar zu sein, freigestellt.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen, weiblichen und diversen Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

III. Inhalt und Ausgestaltung der Präsenzpflicht

1. Sprechstunden als Teil der Präsenzpflicht

Das Abhalten von Sprechstunden stellt nur einen Teil der Präsenzpflicht dar. Das Sprechstundenangebot muss sich nach dem Bedürfnis der Versicherten nach einer ausreichenden und zweckmäßigen vertragsärztlichen Versorgung sowie den Gegebenheiten des Praxisbereiches richten.

Sowohl nach den Vorschriften des Bundesmantelvertrages als auch nach der Sprechstundenrichtlinie der KV Thüringen sind Sprechstunden in folgendem Umfang abzuhalten:

- bei einem vollen Versorgungsauftrag: mindestens 25 Stunden pro Woche
- bei einem dreiviertel Versorgungsauftrag: mindestens 18,75 Stunden pro Woche
- bei einem hälftigen Versorgungsauftrag: mindestens 12,5 Stunden pro Woche.

Besuchszeiten einschließlich der Wegezeiten werden auf die jeweilige Mindestsprechstundenzeit angerechnet. Für Radiologen, Pathologen, Laborärzte, Transfusions- und Nuklearmediziner ist dies nicht anwendbar.

Für MVZ und die dort angestellten/zugelassenen Ärzte bzw. Psychotherapeuten gelten die Mindestsprechstundenzeiten entsprechend des Versorgungsauftrages in der jeweiligen Arztgruppe, unabhängig von der Zahl der beschäftigten Ärzte/Psychotherapeuten.

2. Erreichbarkeit außerhalb der Sprechstundenzeiten

Auch außerhalb der Sprechstundenzeiten besteht die Verpflichtung, in dringenden Fällen für die Versicherten der GKV erreichbar zu sein.

Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben, wie die Erreichbarkeit außerhalb der Sprechstunden gestaltet sein muss. Wichtig ist jedoch, dass der Arzt/Psychotherapeut beispielsweise durch Praxispersonal oder technische Vorrichtungen sicherstellt, persönlich für die Patienten erreichbar zu sein. Bei einer Erreichbarkeit per E-Mail muss gegenüber den Patienten ein Rückruf gewährleistet werden. Auch für das Praxispersonal muss sichergestellt sein, dass der Arzt/Psychotherapeut erreichbar ist und die notwendigen Maßnahmen veranlasst.

Dem Patienten muss bekannt sein, wie er den Arzt/Psychotherapeuten bzw. das MVZ außerhalb der Sprechstunden erreichen kann. Dies kann z. B. dadurch geschehen, dass auf dem Anrufbeantworter der Praxis eine Fest- oder Mobilfunknummer angegeben wird, unter der der Arzt/Psychotherapeut bzw. MVZ für den Patienten erreichbar ist.

Vorschlag für Ansage auf dem Anrufbeantworter:

„Guten Tag,

hier ist die Praxis Dr. ... Leider rufen Sie außerhalb unserer Sprechzeiten an. Unsere Sprechzeiten sind von ... bis ... In dringenden Fällen erreichen Sie uns unter der Telefonnummer: ... (Festnetz bzw. Handy-Nr.).

Zu den Zeiten des ärztlichen Bereitschaftsdienstes wenden Sie sich bitte bei akuter Erkrankung an die kostenfreie bundesweite Telefonnummer 116117.

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist eingerichtet zu folgenden Zeiten:

- montags, dienstags, donnerstags von 18:00 Uhr bis 07:00 Uhr des Folgetages
- mittwochs und freitags von 13.00 Uhr bis 07.00 Uhr des Folgetages
- samstags, sonntags, feiertags sowie am 24. und 31.12. jeweils von 07:00 Uhr bis 07:00 Uhr des Folgetages und
- für einzelne Brückentage zwischen Feiertagen und Wochenenden jeweils von 07.00 Uhr bis 07.00 Uhr des Folgetages.“

Nicht ausreichend ist beispielsweise der Hinweis auf dem Anrufbeantworter auf die nächste Sprechstunde sowie ein pauschales Verweisen auf den ärztlichen Bereitschaftsdienst, eine Krankenhausbehandlung oder den Rettungsdienst.

Nicht zulässig ist daher z. B. folgende Ansage auf einem Anrufbeantworter:

„Am Freitag bleibt unsere Praxis geschlossen, am Montag sind wir gerne wieder für Sie da.“

Zulässig hingegen ist:

„Am Freitag bleibt unsere Praxis geschlossen, am Montag sind wir gerne wieder für Sie da. Bitte wenden Sie sich bis dahin an die Vertretungspraxis ...“

3. Präsenzzeiten

In Zeiten, in denen kein ärztlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet ist, obliegt dem Arzt/Psychotherapeuten bzw. dem MVZ die Einhaltung der Präsenzpflicht innerhalb folgender Zeiten:

| | |
|-------------|-----------------------------|
| montags | von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| dienstags | von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| mittwochs | von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr |
| donnerstags | von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| freitags | von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr |

In diesem Zeitfenster sind Sprechstunden von Montag bis Freitag täglich abzuhalten und mit festen Uhrzeiten auf dem Praxisschild anzugeben.

4. Regelung bei einem reduzierten Versorgungsauftrag

Bei einem reduzierten Versorgungsauftrag werden die Sprechstunden entsprechend angepasst. Bei einem dreiviertel Versorgungsauftrag sind mindestens 18,75 Stunden an 3 Tagen wöchentlich, bei einem hälftigen Versorgungsauftrag mindestens 12,5 Stunden an 2 Tagen wöchentlich abzuhalten. Für Ärzte, deren Anstellungsverhältnis mit dem Faktor 0,25 in den Versorgungsgrad eingerechnet wird, reduziert sich die Mindestsprechstundenzeit auf 6,25 Stunden wöchentlich.

5. Videosprechstunde

Die Videosprechstunde stellt eine zusätzliche Option dar, um den Patienten im Rahmen der Präsenzzeiten zur Verfügung zu stehen. Derzeit besteht dafür jedoch eine Begrenzung auf 30 Prozent der Behandlungsfälle.

Letztlich ist durch die Videosprechstunde nur eine eingeschränkte medizinische Behandlung möglich, sodass die Präsenzpflicht durch das Abhalten von Videosprechstunden nicht vollumfänglich erfüllt werden kann.

Hält der Vertragsarzt Videosprechstunden ab, ist er verpflichtet, diese von seinem Vertragsarztsitz aus durchzuführen. Das Anbieten der Videosprechstunde im Homeoffice ist zulassungsrechtlich nicht möglich.

IV. Ausnahmen von der Präsenzpflcht

1. Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Damit Ärzte nicht 24 Stunden „rund um die Uhr“ für die Versicherten der GKV zur Verfügung stehen bzw. erreichbar sein müssen, wurde der ärztliche Bereitschaftsdienst eingerichtet. Dieser entlastet die gesamte Ärzteschaft von ihrer Verpflichtung zur jederzeitigen Erreichbarkeit. Insoweit heißt es in der jahrelangen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG),

„... dass die Einrichtung eines Bereitschaftsdienstes als insgesamt begünstigend für den Vertragsarzt anzusehen ist, weil es ihn von seinem umfassenden Versorgungsauftrag entlastet“.

2. Zulässige Vertretung

Eine weitere Ausnahme von dem Grundsatz, jederzeit für die Patienten erreichbar zu sein, stellt eine zulässige Vertretung dar.

Die Anforderungen an eine zulässige Vertretung sind in § 32 der Zulassungsverordnung für Ärzte (Ärzte-ZV) geregelt. Nach der Vorschrift gibt es folgende zulässige Vertretungsgründe:

- Krankheit
- Urlaub
- Teilnahme an einer ärztlichen Fortbildung
- Teilnahme an einer Wehrübung
- Entbindung
- Erziehungszeit von Kindern
- Pflege eines nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung.

Die Vertretungszeit muss im Voraus mit dem jeweiligen geeigneten Vertreter abgesprochen werden.

Zur Vertretung geeignet ist prinzipiell jeder andere Vertragsarzt bzw. ein Arzt, der die Voraussetzungen für die Arztregistereintragung durch eine Approbation und eine erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung erfüllt (§ 3 Abs. 2 Ärzte-ZV),

sofern es sich um einen Arzt desselben Fachgebietes handelt. Für die Erbringung genehmigungspflichtiger bzw. qualifikationsabhängiger Leistungen müssen bei dem Vertreter die entsprechenden Genehmigungen und Qualifikationen vorliegen. Der abwesende Vertragsarzt hat sich im Vorfeld der Vertretung selbst über die erforderliche Qualifikation seines Vertreters zu vergewissern.

Wenn die Vertretung länger als eine Woche dauert, muss sie der KV Thüringen angezeigt werden. Überschreitet die Vertretung den Zeitraum von 3 Monaten, bedarf es einer Genehmigung seitens der KV Thüringen.

Hierzu können die Formulare zur „Praxisvertretung“ unter www.kvt.de in der Rubrik [Mitglieder](#) → [Themen A-Z](#) → [V](#) → [Vertretung](#) verwendet werden.

Wichtig ist, dass der Vertreter während der Vertretungszeit der KV Thüringen namentlich mitgeteilt wird.

Zudem ist die Vertretung gegenüber den Patienten bekannt zu geben. Diese müssen wissen, an wen sie sich während der Zeit der Vertretung in medizinisch notwendigen Fällen wenden können.

Den Patienten sollte insoweit mitgeteilt werden, zu welchen Zeiten die Praxis nicht erreichbar ist.

Ebenfalls sind Name, Adresse und Telefonnummer der vertretenden Praxis zu benennen. Eine Vertretung ist wie folgt bekannt zu geben:

- mittel Praxisaushang gut sichtbar am Praxiseingang,
- als Mitteilung auf dem Anrufbeantworter,
- sofern vorhanden auf der Website der Arztpraxis.

V. Präsenzpflcht für Medizinische Versorgungszentren

Selbstverständlich gilt die Präsenzpflcht nicht nur für niedergelassene Vertragsärzte und Psychotherapeuten, sondern auch für MVZ. Da die Präsenzpflcht aus dem Zulassungsstatus folgt, ist auch ein MVZ, das zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen ist, verpflichtet, jederzeit für die Patienten im Rahmen des übertragenen Versorgungsauftrages erreichbar zu sein.

Die Präsenzpflcht erfüllt das MVZ durch die bei ihm zugelassenen/angestellten Ärzte und Psychotherapeuten. Dazu ist es ausreichend, dass auf dem Praxis-schild die Öffnungszeiten ausgewiesen werden, zu denen die Ärzte des jeweiligen Fachgebietes erreichbar sind. Insofern können alle Ärzte desselben Fachgebietes innerhalb eines MVZ zur Erfüllung der Präsenzpflcht beitragen. Wird jedoch ein Fachgebiet des MVZ aufgrund von zulässigen Abwesenheitsgründen vorübergehend nicht abgedeckt, ist eine Vertretung gemäß der oben gemachten Vorgaben einzurichten.

VI. Verletzung der Präsenzpflcht

Eine Abwesenheit bzw. Unterbrechung der Praxistätigkeit aus anderen als in der Zulassungsverordnung genannten Abwesenheits-/Vertretungsgründen stellt eine Verletzung der Präsenzpflcht und damit eine Verletzung vertragsärztlicher Pflichten dar, die disziplinarrechtliche Konsequenzen haben kann.

Unabhängig von der Durchführung eines Disziplinarverfahrens kommt als ultima ratio auch ein Entzug der Zulassung in Betracht, sofern die Abwesenheit des Arztes/Psychotherapeuten mit einer Nichtausübung der vertragsärztlichen bzw. psychotherapeutischen Tätigkeit gleichzusetzen ist.

NOTIZEN

Impressum

Herausgeber

Kassenärztliche Vereinigung Thüringen
Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar
www.kvt.de

Redaktion

Ass. jur. Agnes Ehrismann-Maywald
Ass. jur. Franziska Gütter

Satz/Layout

Babette Landmann

Illustration

Olaf Schumacher

Druck

viaprinto GmbH & Co. KG

Stand

Januar 2023 – 2. Auflage